

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der AVL Personalservice GmbH im Zusammenhang mit Personalvermittlung (AGB-PV)**

### **§ 1 Regelungsgehalt**

- (1) Die AVL Personalservice GmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter HRB 78008, (nachfolgend „AVL“ genannt) befasst sich unter anderem mit Personalvermittlung (nachfolgend „Leistung“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB-PV“ genannt) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen AVL und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- (3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen, schriftlich zwischen AVL und dem Kunden geschlossenen Personalvermittlungsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB-PV“ genannt).

### **§ 2 Personalvermittlung**

- (1) AVL verpflichtet sich, dem Kunden im Rahmen des Personalvermittlungsvertrages anhand eines vom Kunden erstellten Anforderungsprofils geeignete Arbeitnehmer zu suchen und zu vermitteln.
- (2) Abhängig von der Bewerbungslage darf AVL auch solche Bewerber als geeignet vorstellen, die nur teilweise die gewünschten Anforderungen erfüllen.
- (3) Maßgeblich sind hierbei die vom Bewerber oder Dritten angegebenen Daten. Eigene Erkundigungen sind von AVL nicht zu tätigen.
- (4) Kosten für die Durchführung von Vorstellungsgesprächen beim Kunden trägt der Kunde.

### **§ 3 Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Personalvermittlungsvertrag kommt mit seiner Unterzeichnung zustande.
- (2) Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf von zwei Jahren nach Zustandekommen. Der Vergütungsanspruch von AVL bleibt von der Vertragsbeendigung unberührt, wenn der Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und dem vorgeschlagenen Arbeitnehmer nach Beendigung des Personalvermittlungsvertrages zustande kommt.
- (3) AVL ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gegenüber dem Kunden zu kündigen.

### **§ 4 Mitwirkungs- und Nebenpflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, AVL ein Personalanforderungsprofil für die zu besetzende Stelle zu Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich ferner, AVL sämtliche Informationen und Unterlagen zu Verfügung zu stellen, die AVL für die Erfüllung des Vermittlungsauftrages für erforderlich erachtet.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, AVL jederzeit und unverzüglich darüber zu informieren, sofern ein vermitteltler Bewerber ungeeignet ist, ein Arbeitsvertrag mit einem vermittelten Bewerber zustande gekommen ist und welchen Inhalt dieser hat oder wenn die Stelle anderweitig besetzt wurde. AVL kann jederzeit die Vorlage des Arbeitsvertrages des vermittelten Arbeitnehmers verlangen.
- (4) Im Falle der Verletzung dieser Pflichten ist der Kunde gegenüber AVL zum Schadensersatz verpflichtet.

### **§ 5 Vergütung, Fälligkeit, Verzug**

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Personalvermittlungsvertrag/Angebot.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (3) Im Falle einer Erhöhung der Umsatzsteuer nach Zustandekommen des Vertrages, aber vor Erbringung der Vertragsleistung, ist AVL berechtigt, den Endpreis um den Erhöhungsbetrag zu erhöhen.
- (4) Der Vergütungsanspruch entsteht mit dem Zustandekommen jedes Anstellungsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Einstellungsvorschlags und wird unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig. Der Vergütungsanspruch entsteht auch dann, wenn der Einstellungsvorschlag von AVL auch nur mit ursächlich für den Abschluss des Anstellungsvertrags gewesen ist, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Bewerber ihm schon zuvor als Arbeit suchend bekannt gewesen ist.
- (5) Die Vergütung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Fälligkeit und Versendung der Rechnung zu zahlen; danach befindet sich der Kunde in Verzug.

### **§ 6 Allgemeine Haftung**

- (1) AVL haftet gegenüber dem Kunden unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch AVL vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) AVL haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handlung von AVL oder seiner leitenden Angestellten beruht.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von AVL ausgeschlossen, sofern nicht wesentliche Vertragsrechte bzw. -pflichten, die sich aus der Natur des Vertragsverhältnisses ergeben, von der Pflichtverletzung betroffen sind. In diesem Fall haftet AVL auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung für Schäden, die der vermittelte Arbeitnehmer verursacht, ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Eigenschaften des vermittelten Arbeitnehmers gelten nur als zugesichert, wenn sie von AVL ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden sind.
- (2) AVL übernimmt keine Gewähr dafür, dass vom Arbeitnehmer bei der Rekrutierung behauptete Kenntnisse und Fähigkeiten, Titel, oder sonstige Berufsbezeichnungen tatsächlich vorhanden sind. AVL ist zur Nachprüfung derartiger Eigenschaften nicht verpflichtet.

### **§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) AVL ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. AVL und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen. Im Falle der Übertragung auf den Dritten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (2) Ansprüche des Kunden gegen AVL sind nur mit der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung von AVL auf einen Dritten übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von AVL Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber AVL nur berechtigt, sofern die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden unstreitig ist oder ihr Bestand rechtskräftig festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese „AGB-PV“ einschließlich etwaiger in den Personalvermittlungsvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn AVL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB-PV abweichender Bedingungen des Kunden die eigene Leistung vorbehaltlos erbracht und diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „AGB-PV“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung selbst.
- (3) Es gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts (Art. 3 bis 46 EGBGB). Erfüllungsort und Gerichtsstand sind - sofern der Kunde Kaufmann ist - ausschließlich Köln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Personalvermittlungsvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „AGB-PV“ ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit des Personalvermittlungsvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „AGB-PV“ im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im Personalvermittlungsvertrag, seinen Anlagen sowie diesen „AGB-PV“ zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien am nächsten kommt.